

Das Subsistenzrecht

Begriff, ökonomische Traditionen und Konsequenzen

- Thesenpapier zur Verteidigung (21.12.2012) der Promotionsarbeit -

von
Sebastian Thieme

These 1: Das Streben nach Subsistenz ist eine notwendige Bedingung wirtschaftlicher Aktivitäten.

Der Begriff „Subsistenz“ steht in seiner philosophisch-theologischen Bedeutung für das *Bestehen aus sich selbst heraus*. Wird dieser Begriff auf den Menschen angewendet, muss beachtet werden, dass sich dessen erfahrbare Lebensumwelt auch verändern kann. Deshalb umfasst die *Subsistenzerhaltung* nicht nur die Erhaltung der Lebensfunktionen sowie der individuellen Reaktionsfähigkeit (Viabilitätserhaltung), sondern ebenso die Fähigkeit, sich (langfristig) an veränderte Bedingungen anpassen zu können. In dem Sinne steht „Subsistenz“ für die Fähigkeit der Selbsthilfe.

Vor diesem Hintergrund dürfte es einleuchten, dass auch ökonomische Aktivitäten dem Subsistenzstreben genügen müssen. Mit Blick auf das philosophische Brückenprinzip „Kein Sollen ohne Können!“ darf nämlich darauf hingewiesen werden, dass es einem *homo oeconomicus* ohne die Beachtung des eigenen Subsistenzstrebens gar nicht möglich wäre, einen Gewinn zu maximieren; ganz zu schweigen davon, dass ohne die Befriedigung der Subsistenzbedürfnisse ein solcher Gewinn auch gar nicht zu konsumieren wäre, da mithin das ökonomische Individuum nicht mehr existieren würde. Dieses Problem lässt sich auch an der Frage spiegeln, wie „wirtschaftlich“ oder „effizient“ eine wirtschaftliche Aktivität überhaupt sein kann, die keine Subsistenz- und Viabilitätserhaltung ermöglicht. In dem Falle wäre diese wirtschaftliche Aktivität nämlich nicht reproduzierbar. Außerdem findet sich im Subsistenzstreben ein Kriterium, dass „die Marktwirtschaft“ mit anderen, weniger auf Konkurrenz setzenden Subsistenzstrategien in den Wettbewerb stellt (z.B. genossenschaftliches Engagement oder Selbstversorgung). Dieser Punkt sollte für all jene wichtig sein, die konsequent marktwirtschaftlich argumentieren wollen. Auf der anderen Seite ist dieser Aspekt gerade mit Blick auf die Entwicklungszusammenarbeit von besonderer Bedeutung: Denn auf diesem Feld kann es passieren, dass Strategien empfohlen werden, die kurzfristig vielleicht „marktwirtschaftlich“ recht erfreulich sein mögen, die aber die Betroffenen über diese kurze Frist hinaus in Existenznöte stürzen. Das Subsistenzstreben erinnert somit daran, dass „Wirtschaften“ kein Selbstzweck ist, sondern immer *auch* der Selbsterhaltung dient. Aus institutionsökonomischer Sicht ist deshalb darauf aufmerksam zu machen, dass das Subsistenzstreben hinsichtlich sozialer Arrangements, zu denen auch ökonomische Arrangements zählen, eine notwendige Anreizfunktion erfüllt. Ein rationaler Entscheider hätte nämlich

keinen Anreiz, einem sozialen Arrangement beizutreten, in welchem er nicht subsistieren kann oder das ihm das Subsistieren sogar verwehrt. Er wäre sonst auf eine rationale Eintagsfliege reduziert, die bereits beim ersten Flügelschlag registriert, dass es sie eigentlich gar nicht geben dürfte.

These 2: Das „Recht auf Subsistenz“ ist eine notwendige Bedingung für die ethische Legitimität gesellschaftlicher Arrangements.

Die in der Promotionsarbeit rekonstruierte Idee des Subsistenzrechts orientiert sich an der *integrativen Wirtschaftsethik* von Peter Ulrich. Grob auf einen Nenner gebracht, fordert diese im ersten Schritt einen *idealen Perspektivwechsel*: Eine Handlungsabsicht muss auch aus der Perspektive einer betroffenen Person *gegen sich selbst* vertretbar – d.h. zumutbar – sein. Weil solche Perspektivwechsel immer durch subjektive Momente bestimmt sind, fordert die integrative Wirtschaftsethik im zweiten Schritt, diese Handlungsabsichten in einen öffentlichen Diskurs einzubringen. Dieser Diskurs zeichnet sich dadurch aus, dass er offen für alle und frei von Machtzwängen ist, die Beteiligten ein Interesse an einer Lösung besitzen und die Bereitschaft mitbringen, zumutbare Kompromisse einzugehen: So, wie jemand zumutbare Abstriche bei einer Handlungsabsicht hinnehmen können soll, müssen von diesen Absichten betroffene Dritte auch zumutbare Einschränkungen hinnehmen. Dem Individuum ist dabei aber nichts zuzumuten, was ihm eine *selbsterstörerische Selbstmissachtung* abverlangt.

Das „Recht auf Subsistenz“ ist nun bereits im von der integrativen Wirtschaftsethik geforderten idealen Perspektivwechsel implizit enthalten: Wer ein Interesse an der ethischen Legitimität der eigenen Handlungsabsichten besitzt und das eigene Tun unter den Vorbehalt der Eindrücke eines idealen Rollentausches stellt, respektiert das Subsistenzstreben des Gegenübers; er oder sie räumt diesem Gegenüber einen Anspruch auf Subsistenz ein. Damit steht dieser Perspektivwechsel gleichzeitig für eine zumutbare Selbstbegrenzung des eigenen Subsistenzstrebens. Der elementare Charakter des „Subsistenzrechts“ lässt sich aber auch aus einem anderen Gedanken heraus entwickeln.

In gesellschaftlichen Arrangements treten ja immer bestimmte Einschränkungen auf, mit denen die alltäglichen Handlungssituationen geordnet und Handlungen kanalisiert werden. In diesem Sinne sind alle gesellschaftlichen Vereinbarungen und Regeln zu verstehen. Sie schränken das individuelle Handeln – und somit das Subsistenzstreben – ein. Vor dem Hintergrund der integrativen Wirtschaftsethik ergibt sich damit die Frage, wann solche Subsistenz einschränkungen ethisch legitimierbar sein können. Die Antwort ist, dass diese Einschränkungen zumutbar sein müssen. Die Einschränkungen im Subsistenzstreben sind dann zumutbar, wenn es dem Individuum *trotz* dieser Einschränkungen möglich ist, zu subsistieren: Damit wird ein Anspruch auf Subsistieren zugebilligt. Hinzu tritt außerdem, dass Handlungsabsichten zu nicht absehbaren Folgen führen können. Insofern fordert die integrative Wirtschaftsethik, ein zumutbares Maß an *Mitverantwortung* zu tragen. Auch daraus speist sich ein „Recht auf Subsistenz“. Wer diese Mitverantwortung nicht tragen will, wird sich in einem offenen Diskurs vorwerfen lassen müssen, gegenüber Dritten unzumutbare Subsistenz einschränkungen in Kauf zu nehmen. Es liegt auf der Hand, dass solche Anliegen wohl kaum in einem Diskurs ethisch legitimiert werden.

Aus diesen Überlegungen lässt sich schlussfolgern, dass, je konkreter die Einschränkungen des Subsistenzstrebens sind, desto konkreter auch ein „Recht auf Subsistenz“ eingefordert wird. Die Form, in der sich dieses „Subsistenzrecht“ dann manifestiert, kann jedoch ganz

unterschiedlich ausgestaltet sein. Denkbar wären z.B. ein verfassungsrechtlich verankertes Recht auf Arbeit, Mindestlöhne und der Zugang zu bestimmten Ressourcen. Auch Maßnahmen, die individuelle Ressourcen schützen, zählen darunter (z.B. Arbeitszeitgesetze, Arbeitsschutz usw.).

These 3: Der Begriff des „bedingungslosen“ Grundeinkommens wirkt missverständlich, da jede Form von Grundeinkommen bereits an Bedingungen geknüpft ist: Es gibt kein bedingungsloses Grundeinkommen.

Eine Idee, ein „Subsistenzrecht“ umzusetzen, findet sich im sogenannten *bedingungslosen Grundeinkommen* (bGE). Damit wird die Idee verbunden, an bestimmte Gesellschaftsmitglieder einen pauschalen Geldbetrag *ohne* Prüfung der Bedürftigkeit und Arbeitswilligkeit auszuzahlen. Die „Bedingungslosigkeit“ zielt in diesem Sinne ganz offensichtlich darauf ab, ganz bestimmte Bedingungen für die Gewährung eines Grundeinkommens abzuschaffen, konkret: Maßnahmen zum Arbeitszwang und zur Arbeitsdisziplinierung.

Was dabei vernachlässigt wird, ist, dass in einer Gesellschaft bereits bestimmte individuelle Einschränkungen des Subsistenzstrebens existieren, die sich zum Teil auch aus den Erwartungen an das Verhalten des Individuums ergeben. Den Ausführungen aus These 2 folgend, können diese Einschränkungen nur zumutbar sein, wenn es dem Individuum trotz dieser Einschränkungen möglich ist, zu subsistieren. Daher stehen dem Anspruch auf ein Grundeinkommen die Vorleistungen und Erwartungen an das Individuum in einer Gesellschaft gegenüber. Diese Vorleistungen und Erwartungen sind bereits jene Bedingungen, unter denen sich der Anspruch auf ein Grundeinkommen rechtfertigt. In diesem Sinne gibt es kein bedingungsloses Grundeinkommen, da der Anspruch auf ein Grundeinkommen immer mit den Bedingungen verknüpft ist, die sich aus dem sozialen Arrangement ergeben. Viel mehr verhält es sich so, dass jene „Bedingungen“, die das bGE im Visier hat, zusätzliche Einschränkungen des Subsistenzstrebens darstellen, so dass hier eher die Frage nach der ethischen Legitimierbarkeit und Legitimität dieser zusätzlichen Beschränkungen zu stellen wäre.

These 4: Die Ideen des „bedingungslosen“ Grundeinkommens verstoßen gegen Gleichstellungsgrundsätze und gegen ihren Grundsatz der „Bedingungslosigkeit“.

In einer Gesellschaft existieren immer bestimmte Menschen oder Menschengruppen, die mehr Subsistenzmittel benötigen, als der „normale“ Durchschnitt (z.B. Migranten, chronisch Kranke und körperlich Benachteiligte). Wenn nun ein pauschales Grundeinkommen ausgezahlt werden soll, werden diese benachteiligten Personen ein weiteres Mal benachteiligt, weil sie im Vergleich zum „normalen“ Durchschnitt ein höheres Bedürfnis nach Subsistenzmitteln besitzen, aber alle Menschen den gleichen Betrag ausgezahlt bekommen. Sofern in einer Gesellschaft also Grundsätze gelten, wonach diese benachteiligten Personen den anderen Mitgliedern in einer Gesellschaft gleichgestellt werden sollen, steht ein „bedingungsloses“ Grundeinkommen mit seinen pauschalen Auszahlungen diesen Grundsätzen entgegen. Daraus ergibt sich aber ein weiteres Problem: Wann immer es auf solche Sonderfälle einzugehen gilt, werden Bedürftigkeitsprüfungen notwendig. Auch das steht der eigentlichen Intention des „bedingungslosen“ Grundeinkommens entgegen, weil dieses ja ohne Bedürftigkeitsprüfungen auskommen soll. Dabei sei in Rechnung gestellt, dass diese Ideen darauf abzielen, *stigmatisierende* Prüfungen zu vermeiden – ebenso sollen die

Begehrlichkeiten, diese stigmatisierende Wirkung u.a. als Abschreckung auszunutzen, vermieden werden. Wenn hier stattdessen aber darauf hingewiesen wird, dass Bedürftigkeitsprüfungen in irgendeiner Form notwendig sind, sei betont, dass auch diese Bedürftigkeitsprüfungen *zumutbar* sein müssen. Die Forderung nach solchen Prüfungen bedeutet also *ausdrücklich* nicht, dass diese in stigmatisierender und diskriminierender Weise durchzuführen sind!

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Ideen des „bedingungslosen“ Grundeinkommens ganz grundsätzlich im Widerspruch zu ihrer eigenen „Bedingungslosigkeit“ stehen. Denn irgendeine Form von Gegenleistung wird immer gefordert: Egal, ob es sich dabei um eine *verpflichtende Solidarität* oder um *Bürgerpflichten* handelt, es sind Gegenleistungen, die dem Anspruch auf ein Grundeinkommen gegenüberstehen. Somit betreten diesen Ideen den gleichen argumentativen Boden, auf dem die von ihnen kritisierte Workfare-Philosophie (Kein Anspruch ohne Gegenleistung!) gedeiht. Auch darin zeigt sich das in These 3 kritisierte Unverständnis gegenüber den Vorleistungen, die das Individuum innerhalb einer Gesellschaft bereits erbringt.

These 5: Der Mindestlohn hat in einer Arbeitsgesellschaft mehr zu leisten, als das Individuum am Leben zu halten: Er sorgt für eine Mindestkompensation jener Einschränkungen, die mit Arbeitsverhältnissen einhergehen.

Der sogenannte *Mindestlohn* bietet eine weitere Möglichkeit, ein „Recht auf Subsistenz“ umzusetzen. Das gilt vor allem dann, wenn von einer sogenannten *Arbeits-* bzw. *Marktgemeinschaft* ausgegangen wird. Damit ist eine Gesellschaftsform gemeint, in der das Individuum absolut abhängig vom Erwerbseinkommen sein soll; andere Subsistenzstrategien soll es dort nicht geben. Damit solch eine Gesellschaftsform *zumutbar* sein kann, muss dann natürlich gewährleistet sein, dass der Mensch von seiner Erwerbsarbeit auch zu subsistieren vermag. Aber das ist weiter unten noch einmal aufzugreifen. Wichtiger ist an dieser Stelle, sich zu vergegenwärtigen, dass dieser *Mindestlohn* nicht mit einem staatlichen Grundeinkommen gleichgesetzt werden darf. Einzelne „Experten“ werden nämlich nicht müde, zu verbreiten, dass bereits ein Mindestlohn existiere, der sich in den staatlichen Sozialtransferspiegeln spiegelt.

Der Mindestlohn zielt aber auf eine ganz andere Situation ab, nämlich auf die Situation in Arbeitsbeziehungen. Dort bestehen ganz konkrete und zusätzliche Einschränkungen im Subsistenzstreben, die es zu kompensieren gilt, z.B. mit Blick auf die Flexibilität, Mobilität und Humankapitalinvestitionen; ganz zu schweigen davon, dass auch dem individuellen Familienleben usw. je nach Arbeitsstelle ganz bestimmte Einschränkungen auferlegt sind. Sollen solche Arbeitsverhältnisse *zumutbar* sein, müssen diese Einschränkungen zu einem Mindestmaß kompensiert werden. Und damit erklärt sich auch, dass ein Mindestlohn mehr Subsistenzmittel beinhalten muss, als sie mit einem sozialstaatlichen Transfereinkommen gewährt werden. Dem Mindestlohn stehen die spezifischen Einschränkungen innerhalb eines Arbeitsverhältnisses gegenüber. An dieser Stelle gilt es ebenfalls zu beachten, dass damit noch nicht die Frage der Verteilungsgerechtigkeit gestellt wurde. Der Subsistenzperspektive geht es zunächst nur darum, ob das individuelle Subsistieren eingeschränkt wird und wenn ja, ob das *zumutbar* ist.

These 6: Aktivitäten, die das individuelle Subsistieren existenziell bedrohen, sind dem Individuum nicht zuzumuten und daher nicht ethisch legitimierbar.

Handlungsabsichten, Regeln usw., die das individuelle Subsistieren in unzumutbarer Weise einschränken, sind ethisch nicht zu legitimieren. Das ergibt sich bereits aus These 2. Es ist aber trotzdem noch einmal gesondert darauf hinzuweisen, weil vor allem mit Blick auf Arbeitsverhältnisse und sozialstaatliche Instrumente nicht selten der Eindruck erwächst, dass den Individuen eine selbstzerstörerische Selbstmissachtung abverlangt wird. Das gilt konkret bei Sanktionen, bei denen trotz Bedürftigkeit die Sozialtransfers gekürzt werden; aber ebenso in Arbeitsverhältnissen, in denen „nicht armutsfeste“ Löhne üblich sind sowie weder die betriebliche Bindung, noch die Gesundheit der Mitarbeiter im Vordergrund steht.

These 7: Duldung und aktive wie passive Formen des Widerstands sowie informelle Aktivitäten sind Ausfluss von ethisch nicht legitimierten wie nicht legitimierbaren Gesellschaftszuständen und stellen häufig eine Form der Selbsthilfe dar.

Wenn ethisch nicht legitimierbare oder nicht legitimierte Gesellschaftszustände fortbestehen, mag das daran liegen, dass diese Zustände per Macht aufrechterhalten werden.* Trotzdem dann durchaus der Eindruck einer gewissen traditionellen Verfestigung entstehen kann, werden diese Verhältnisse von den unter dem Machtzwang stehenden Personen aber nur stillschweigend *geduldet*. Das ist insofern von Bedeutung, als dass diese stillschweigende Duldung in Widerstand umschlagen kann. Zunächst mag dazu an aktive Widerstandsformen gedacht werden, an Revolten und Aufstände, wie sie in den Pariser Vorstädten und in Griechenland zu erleben waren oder kürzlich von britischen Studierenden ausgingen. Wesentlich häufiger und relevanter scheinen aber *passive Widerstandsformen* zu sein, die von Leistungsverweigerung, Zeitschinderei, Rufmord, Sabotage bis zu *workplace violence* und Diebstählen am Arbeitsplatz reichen. Das wiederum lässt spürbar werden, welche auch betriebswirtschaftliche Relevanz die Beachtung der ethischen Legitimität haben kann.

Auch die Abwanderung in die informelle Wirtschaft kann ein Ausfluss nicht ethisch legitimierbarer Gesellschaftszustände sein. Es handelt sich dann um eine Art „Exit“-Option, die die Gefahr der Entstehung von parallelen Gesellschaften verschärft. Mit dem Phänomen der „Schwarzarbeit“ ist dieses Problem tendenziell auch in westlichen Volkswirtschaften bekannt. Von besonderer Bedeutung wird dies aber für sogenannte Entwicklungs- und Schwellenländer sein. Wer sich mit dem informellen Wirtschaften dort beschäftigt, wird dann häufig auf das Argument stoßen, dass die informellen Tätigkeiten – die zum Teil illegal sein können (Menschenhandel, Prostitution, „Schmuggel“ usw.) – den Betroffenen die einzige Möglichkeiten bieten, ihr Überleben abzusichern. Dementsprechend werden solche Betätigungen dann als eine Form der Selbsthilfe gesehen.

Aus ökonomischer Sicht resultiert daraus die Befürchtung, dass sowohl mit diesen informellen Strukturen, als auch mit den Formen des aktiven wie passiven Widerstandes die sogenannten Transaktionskosten innerhalb einer Gesellschaft steigen. Wer das vermeiden will, muss sich deshalb auch um die ethische Legitimierbarkeit und Legitimität der anemp-

* Nach Max Weber (*Wirtschaft und Gesellschaft*, 1922, Neudruck von 2006, Paderborn, S. 62, §16): „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“.

fohlenen und praktizierten wirtschaftspolitischen Maßnahmen kümmern. Diese Legitimität lässt sich nicht durch „ökonomische Gesetze“ herbeizaubern, sondern nur unter der Anteilnahme an der Situation der Betroffenen und in einem offenen Diskurs bewerkstelligen.

These 8: Die Ökonomik hat die Subsistenzproblematik weitestgehend ausgeblendet.

Den Wirtschaftswissenschaften muss zunächst in Rechnung gestellt werden, dass es sehr wohl immer wieder Überlegungen und Ansätze zu sozialen Maßnahmen gab. Diese reichen bis in die griechische Antike zurück. Ebenso findet sich bei den „Klassikern“ (Petty, Smith usw.) häufig der Hinweis, dass der Mensch so viel haben müsse, dass es zum Leben reicht. Der Hinweis auf Nahrung, Kleidung und Wohnraum ist gar nicht so selten. Erkennbar blieben diese Vorschläge aber auf das beschränkt, was in der Promotionsarbeit als „Viabilitätserhalt“ bezeichnet wurde: Die Erhaltung der bloßen Lebensfähigkeiten, ohne Möglichkeiten, sich an veränderte Umweltbedingungen anzupassen. Der Mensch sollte also nur vorm Sterben bewahrt bleiben. Das findet letztlich seinen Ausdruck im „ehernen“ Lohngesetz, das den Menschen auf ein *Existenzminimum* festschrieb und im Grunde bis heute zu den vorherrschenden Dogmen der Ökonomik gehört (siehe zum Beispiel das Jahresgutachten 2010/2011 der „Wirtschaftsweisen“). Dies verschärft sich um Malthusianische Argumente, die im Hunger das nötige Schmiermittel für den Arbeitsmarkt sehen. Die Erwähnung sozialer Maßnahmen, so sie denn bei den Theoretikern anklangen, schien wohl deshalb auch eher die Funktion eines Feigenblattes zu haben. In der Summe blieb es also bei pragmatischen Lösungen, die allenfalls auf den Viabilitätserhalt abstellten. Eine tiefgreifende Reflexion der Subsistenzproblematik blieb unter den Ökonomen, die in der Dissertation untersucht wurden, Mangelware.

Das Problem der mangelnden Reflexion lässt sich konkreter an jenen Ausnahmeerscheinungen illustrieren, die sich mit Subsistenzfragen auseinandersetzten. Johann Heinrich von Thünen war so ein Fall. An mehreren Stellen seines „isolierten Staates“ findet sich der Hinweis, dass eine Tätigkeit, von der sich ein Mensch nicht ernähren könne, keinen Sinn mache. Sein „naturgemäßer Lohn“ umfasste mehr Subsistenzmittel, als zur reinen Viabilitätserhaltung notwendig waren. Damit stand er im Gegensatz zum seinerzeit vorherrschenden „ehernen Lohngesetz“. Diese Kritik brach auch bis in die Gegenwart nicht ab: Thünen wird selbst heute wegen seiner Lohnformel (Grabsteinformel) von vielen Ökonomen belächelt.

Ein anderes Beispiel ist der Politikwissenschaftler Henry Shue, der in seinen „Basic Rights“ (1996) ein „right to subsistence“ beschrieb, das dort für ein Minimum an *ökonomischer (!) Sicherheit* (minimal economic security) stand. Die wohl intensivste Beschäftigung mit der Subsistenz stammt aber von dem Politikwissenschaftler und Anthropologen J.C. Scott, der sich in „The Moral Economy of the Peasant“ (1976) mit Subsistenzphänomenen beschäftigte und ihnen einen Namen gab, z.B. dem „minimum disaster level“, der *subsistence crisis* oder der Subsistenzethik. Hinsichtlich Shue und Scott sticht besonders ins Auge, dass ihre Beschäftigung mit der Subsistenz vor einem ökonomischen Hintergrund stattfand. Eigentlich hätte genau das eine Aufgabe von Ökonomen sein können. Um so verwunderlicher, dass sich innerhalb der ökonomischen Wissenschaft eine derartig intensive Beschäftigung – wie bei Scott – nur schwer finden lässt. Eine Theorie, die ausdrücklich und bewusst das Subsistenzstreben zum Ausgangspunkt wirtschaftlichen Handelns nahm, war ebenfalls nicht zu finden. Es steht daher der begründete Eindruck im Raum, dass die Wirtschaftswissenschaft die Subsistenzprobleme bisher ausblendete oder nur selektiv als Randerscheinung wahrnahm.

These 9: Die vorherrschenden Dogmen der Ökonomik stehen dem „Recht auf Subsistenz“ entgegen.

Die mangelnde Sensibilität für die Subsistenzprobleme lässt sich insoweit relativieren, als dass einzelne Ansätze der Ökonomik das Subsistenzstreben schon Blick haben, allerdings nur insoweit, als sie dem Subsistenzstreben *bewusst* entgegenstehen. So lässt sich die Idee des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs bis auf die Ziegenparabel von Joseph Townsend zurückführen, in der sich die Menschen miteinander in einen Kampf ums Dasein begaben. Die Marktwirtschaft ist dann nur die Fortsetzung des natürlichen Daseinskampfes mit anderen Mitteln: Im Kern tritt der einzelne Mensch dort immer noch gegen seine Mitmenschen an, auf das die *natürliche Auslese* dafür Sorge, die „Schwachen“ und Unproduktiven von den „Starken“ und Produktiven zu trennen. Der Mensch wird auf diese Weise auf ein *ökonomisches Tier* (Marcel Mauss) reduziert. Wie Karl Polanyi in seiner großen Transformation treffend analysierte, hat Soziale Sicherheit – und mithin ein „Subsistenzrecht“ – in einer solchen Wettbewerbsgesellschaft keinen Platz. Hieraus folgt die Malthusianische Sicht, dass Hunger der beste Motor für die Aufnahme von Arbeit und Sparen ist.

Begleitet wird dies durch ein rundweg negatives Menschenbild: Im ewigen Arbeitsfaulen findet sich ein negatives soziales Werturteil, das sich beharrlich über die gesamte ökonomische Ideengeschichte hinweg hielt. Daran hat sich auch heute nichts geändert: In den aktuellen Lehrbüchern zur Ökonomik wird ein negatives Menschenbild zu Grunde gelegt, das sich durch Arbeitsaversion, Ich-Bezogenheit und einen Mangel an sozialen Präferenzen auszeichnet. Aus der ethischen Perspektive erweist sich vor allem der Mangel an sozialen Präferenzen als enormes Problem: Denn wie soll ein idealer Perspektivwechsel überhaupt zu Stande kommen, wenn keine sozialen Präferenzen bestehen? Ein wesentliches Moment der ethischen Betrachtung ist damit einfach wegdefiniert. Unter diesen Umständen ist auch kein Umfeld denkbar, das einem „Recht auf Subsistenz“ bewusst Rechnung trägt: Ohne soziale Präferenzen ist der Mensch ein vereinzelt Subjekt, das mit zwischenmenschlichen Zusammenhängen wenig anzufangen weiß.

Die Abstraktheit ökonomischer Modelle sorgt darüber hinaus dafür, dass die Subsistenzfragen sprichwörtlich untergehen. Das lässt sich vor allem in den Diskussionen um den Arbeitsmarkt beobachten, wo die individuellen Grenzproduktivitäten auf ein Niveau sinken können (sollen), auf dem sich von der entsprechenden Entlohnung aber kein Mensch mehr am Leben halten kann. Das ist vor allem problematisch, wenn – wie im Jahresgutachten 2010/2011 der „fünf Wirtschaftsweisen“ – die einfachen ökonomischen Modelle tatsächlich auf die Lebenswirklichkeit übertragen werden. Angesichts dessen, dass die Grenzproduktivitätsargumente auf einen Niedriglohnsektor hinauslaufen, in dem tatsächlich keine „armutsfesten“ Löhne gezahlt werden, müssen die „Experten“ dann häufig einlenken und empfehlen Kombilohnmodelle. Der Umstand, dass damit aber eine Tätigkeit gefordert wird, die sich dem Grunde nach gar nicht selbst reproduzieren kann, bleibt geflissentlich außen vor. Die Folge ist die abstruse Forderung, dass Menschen zu gleich welchem (niedrigen) Preis arbeiten *sollen*: Arbeiten ist schließlich besser, als zu Hause rumzusitzen. Die Erwerbsarbeit verkommt somit zum reinen Selbstzweck.

Gleichzeitig wird das Subsistenzstreben der vermeintlich Arbeitsfaulen durchaus ins Visier genommen, wenn Maßnahmen empfohlen werden, die die prekäre Situation der Individuen verschärfen, d.h. das Subsistenzstreben noch weiter einschränken. Weil die Arbeitsunwilligen zur Arbeit erzogen werden müssten, so der Konsens innerhalb der vorherrschenden Wirtschaftswissenschaften, scheint es dazu ein probates Mittel, die Situation der Bedürftigkeit durch Androhung des Entzuges von Lebensgrundlagen weiter zu verschärfen. Aus so-

ziologischer Sicht muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen Menschenbildern um Rechtfertigungs- und Auslegungsideologien der Abwertung („legitimierende Mythen“) handelt, die als „Begründung“ für wirtschaftspolitische Maßnahmen herhalten.

Die zu Grunde liegende Idee des Daseinskampfes, die negativen Menschenbilder und das partiell ausgeblendete Subsistenzstreben zeigen, dass die vorherrschenden Dogmen der Ökonomik, wie sie in Lehrbüchern und wissenschaftlichen Schriften heute zu finden sind, dem Subsistenzstreben der Individuen und der Idee eines „Subsistenzrechts“ prinzipiell entgegen stehen. Für Soziale Sicherheit und damit auch ein „Recht auf Subsistenz“ ist in einer solchen Mainstream-Ökonomik kein Platz; stattdessen wirft sie das Individuum in eine eher lebensfeindliche Welt.

These 10: Die Praxis des aktivierenden Sozialstaats ist ethisch nicht legitimierbar und verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Die Tendenzen, mit denen die vorherrschenden Wirtschaftswissenschaften dem individuellen Subsistenzstreben entgegenstehen, überlagern sich in der Fürsprechung der sogenannten *Workfare-Philosophie*, d.h. der Unterstützung des *aktivierenden Sozialstaates*. Dieser lässt sich zunächst auf die kurze Formel „Kein Anspruch ohne Gegenleistung!“ bringen. Dem liegt ein prinzipiell negatives Menschenbild zu Grunde, wonach der arbeitsfaule Mensch zur Arbeit erzogen werden müsse. Worauf leider nicht ausdrücklich hingewiesen wird, ist die Ausrichtung eines solchen „Sozialstaates“ auf eine Arbeits- und Marktgesellschaft: Das bedeutet eine derartig starke Arbeitsteilung, dass jedes Gesellschaftsmitglied *gezwungen* ist, den Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu bestreiten.

Dieser Punkt ist deshalb so wichtig, weil solch eine Gesellschaft nur zumutbar wäre, wenn auch tatsächlich gewährleistet ist, dass der Markt Erwerbseinkommen bewerkstelligt, die dem Individuum ein Subsistieren ermöglichen. Das gilt schon deshalb, weil dem Individuum außer der Erwerbsarbeit keine anderen Subsistenzmöglichkeiten gegeben sein sollen. Schließlich müssen diese Einschränkungen irgendwie kompensiert werden. Es versteht sich von selbst, dass unter diesen Bedingungen immer dann Probleme vorprogrammiert sind, wenn solch eine Gesellschaft mit Arbeitslosigkeit konfrontiert wird. Anstatt nun aber die Einschränkungen des Subsistenzstrebens, die mit einer solchen Gesellschaft allgemein, aber auch mit den konkreten Arbeitsbeziehungen einhergehen, angemessen zu kompensieren, unterstellt die *Workfare-Philosophie* die prinzipielle Arbeitsunwilligkeit der Menschen, die „notfalls“ mit dem Entzug von Sozialtransfers derartig existenziell zu bedrohen sind, dass sie gar nicht anders können, als eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die ohnehin schon prekäre Situation der Individuen wird dadurch weiter verschärft. Das gilt besonders mit Blick auf eine mangelnde Nachfrage nach Arbeitskräften (Arbeitslosigkeit). Im Grunde wird dann ein „Sollen *ohne* Können!“ gefordert. Aus der Sicht der integrativen Wirtschaftsethik ist eine solche Politik unzumutbar und damit nicht ethisch zu legitimieren. Insofern scheint auch fraglich, ob solch eine Politik überhaupt Ergebnis eines echten öffentlichen Diskurses sein kann. Darüber hinaus wäre institutionsökonomisch darauf hinzuweisen, dass kein rationaler *homo oeconomicus* einem solchen institutionellen Arrangement zustimmen würde: Einem Arrangement, dass ihn in seinem Subsistenzstreben vom Erwerbseinkommen absolut abhängig werden lässt, ohne ihm dabei zu garantieren, über den Markt subsistieren zu können.

Damit verstößt eine solch „aktivierende Politik“ auch gegen das sogenannte *Subsidiaritätsprinzip*. In seiner ganz allgemeinen Auslegung bedeutet dies, Probleme (z.B. Arbeitslosigkeit

keit) zunächst eigenverantwortlich auf der eigenen Ebene zu lösen – erst sollen die eigenen Ressourcen mobilisiert werden, bevor eine übergeordnete Ebene (z.B. Kommune oder Staat) eingreift. Häufig wird darin ein Interventionsverbot gesehen, das die Handlungsfähigkeit kleinerer Organisationseinheiten in der Gesellschaft vor dem Zugriff größerer Einheiten schützen soll: In dem Sinne zielt es auch auf die Handlungssouveränität der Individuen ab. Allerdings wird dieses Argument häufig auch in die Pflicht zur Eigenverantwortung umgedeutet, worauf sich dann die Sanktionen durch den Sozialstaat begründen: Die arbeitsfaulen Individuen sollen Eigenverantwortung zeigen, um selbst aus der eigenen prekären Lage herauszukommen.

Was dabei unterschlagen wird, ist, dass dieses *Sollen* auch ein *Können* voraussetzt: Um eigenverantwortlich zu handeln, muss die Person dazu in der Lage sein. Wenn Personen aber bedürftig sind, heißt das nun aber, dass diese nicht in der Form Eigenverantwortung wahrnehmen können, wie es ihnen gemäß der Workfare-Philosophie abverlangt wird. Es wird etwas Unmögliches verlangt. Mehr noch, wenn ein „Sozialstaat“ meint, die Situation der Bedürftigen durch Sanktionen weiter verschärfen zu können, treibt er sie in eine Unmündigkeit und Ohnmacht, in der die Forderung nach Eigenverantwortung nur noch zynisch sein kann. Insofern wird das Subsidiaritätsprinzip regelrecht ausgehöhlt.

Dabei gilt ebenso zu beachten, dass das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich auch darauf abzielt, *Hilfe zur Selbsthilfe* zu gewährleisten. Sofern eigene Ressourcen ausgeschöpft sind, die Menschen sich also nicht in der Lage befinden, ihre Situation selbst zu verändern, muss ein Staat, der dem Subsidiaritätsprinzip folgt, diese Selbsthilfe ermöglichen. Es ist also völlig einseitig, wenn „der Sozialstaat“ meint, sich hinter dem Subsidiaritätsprinzip verstecken zu können, indem einfach auf die individuelle Eigenverantwortung und das Interventionsverbot verwiesen wird. Das Subsidiaritätsprinzip ist nämlich immer zweidimensional zu denken und enthält neben einem Interventionsverbot auch ein *Gebot zur Hilfe!* Genau das wird mit einem hauptsächlich aktivierenden „Sozialstaat“ nicht nur unterlaufen, sondern sprichwörtlich ausgehebelt.

These 11: Die BRD praktiziert derzeit keine Soziale Marktwirtschaft.

Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der BRD ist schon aus historischen Gründen eng mit dem Begriff der „Soziale Marktwirtschaft“ verwachsen. Grund genug, sich vor dem Hintergrund der Subsistenzperspektive zu fragen, inwiefern heute noch von einer Sozialen Marktwirtschaft gesprochen werden kann. Vorauszuschicken ist, dass sich die Dissertation daran orientierte, wie *Alfred Müller-Armack* die Soziale Marktwirtschaft charakterisierte. Dies gilt einerseits, weil *Müller-Armack* in der Wissenschaft häufig als originärer Namensvater angesehen wird. Andererseits machte er innerhalb seiner Schriften regen Gebrauch von diesem Begriff und füllte die Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf diese Weise mit Inhalt.

Deshalb soll sich der Blick zunächst auf die *obersten sittlichen Ziele* der Sozialen Marktwirtschaft (nach Müller-Armack) richten, die da sind *Freiheit* und *soziale Gerechtigkeit*. Dazu muss beachtet werden, dass sich die BRD spätestens seit der Einführung der „Hartz-Reformen“ zu einem aktivierenden Sozialstaat bekennt. Die Kritik am aktivierenden Sozialstaat (These 10) lässt bereits erahnen, dass die in Deutschland praktizierte Form keineswegs mit einer Sozialen Marktwirtschaft in Einklang zu bringen ist. Vor allem die Sanktionen schränken die individuelle Freiheit in einer Weise ein, in der es dem Individuum schwer fällt, Eigeninitiative zu entwickeln; weil damit auch ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit in Frage gestellt ist, lässt sich auch das Ziel der sozialen Gerechtigkeit in Zweifel ziehen.

Hinzu treten eine Reihe weiterer Begleiterscheinungen. Beispielhaft dafür ist die Schaffung und Förderung des Niedriglohnsektors, der – in Kombination mit nicht „armutsfesten“ Löhnen, der daraus resultierende Bedürftigkeit und der entsprechenden sanktionsbewehrten „Fürsorge“ des Sozialstaates – einen Freiheitsentzug darstellt und eine Verschlechterung der sozialen Sicherheit bewirkt. Davon sind letztlich auch die Erwerbstätigen in sogenannten Normalarbeitsverhältnissen betroffen, die dadurch unter Lohndruck stehen und ihre „Ansprüche“ an Arbeitstätigkeiten herunterschrauben müssen. Aber genau das – die Absenkung des allgemeinen Lohnniveaus – ist mit einem solchen aktivierenden Sozialstaat bezweckt. Hinzu tritt, dass die politischen Entscheidungsträger die Verfassungswidrigkeit der entsprechenden „Sozialreformen“ billigend in Kauf nahmen. Unrühmlich ist auch die systematische Behördenwillkür der Sozialträger, die in den letzten Jahren immer deutlicher zum Vorschein trat. Wer sich vor Augen hält, dass diese Sanktionen vorwiegend auf die Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums abzielten, wird verstehen, in was für eine prekäre Situation die Menschen durch diesen „Sozialstaat“ gestürzt werden. Dazu passt auch jener Trend, der als *Vertafelung der Gesellschaft* kritisiert wird. Damit ist eine Zunahme von Armenspeisungen gemeint. Im Sinne einer sogenannten Bürgergesellschaft mag das als bürgerschaftliches Engagement gefeiert werden, allerdings ändert das nichts daran, dass es sich im Kern um eine *Caritas-Ökonomie* handelt: Die Bedürftigen sind vom Gutdünken der „wohlhabenden Hand“ (Sloterdijk) abhängig; wenn die Tafel leer ist, kann auch niemand mehr bedient werden. Die Soziale Marktwirtschaft steht nun aber nicht für einen solchen Almosenstaat, sondern verbürgt richtige *Ansprüche*.

Vor dem Hintergrund der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft tritt aber noch ein mindestens ebenso wichtiges Element in den Vordergrund: Die *Soziale Irenik*. Müller-Armack verband damit die Idee, die unterschiedlichen Standpunkte in einer Gesellschaft zu einem Konsens zu führen, bei dem die Standpunkte in ihrer Unterschiedlichkeit aber immer noch erkennbar bleiben. Mögen Liberale, Katholiken, Evangelen, Sozialisten oder Muslime unterschiedlicher Auffassungen darüber sein, wie die Ziele der Sozialen Marktwirtschaft umzusetzen sind, so sollten sie nach Müller-Armack zu einem Konsens geführt werden, in dem Liberale immer noch liberal, Katholiken immer noch katholisch usw. bleiben konnten. Es wird hier wenig verwundern, wenn sich darin eine Schnittstelle zur integrativen Wirtschaftsethik findet, denn im dort geforderten öffentlichen Diskurs bietet sich das Instrument, die Soziale Irenik auch umzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dieser Aspekt deshalb, weil die Soziale Marktwirtschaft als ein *Wirtschaftsstil* verstanden werden muss und die Soziale Irenik das stilbildende Merkmal dieses Wirtschaftsstils darstellt: Sie steht für die Offenheit der Sozialen Marktwirtschaft.

Genügen die aktuellen politischen Entwicklungen diesem Stilmerkmal? Das lässt sich klar verneinen. Die „Sozialreformen“, gemeinhin mit „Hartz IV“ assoziiert, zeugen davon, dass nur ausgewählte Personengruppen an der Entwicklung dieser „Reformen“ beteiligt waren: Unternehmensberater, Manager, Funktionäre und Beamte. Betroffene oder Betroffenenverbände blieben außen vor: Deren Erfahrung im Umgang mit dem Sozialsystem schien verzichtbar. Ihnen verblieb die Ehre, im Nachhinein Kritik üben zu dürfen und darauf basierend als „rückschrittliche“ Querulanten dargestellt zu werden. Ein öffentlicher Diskurs sieht anders aus. Zur Klarstellung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „öffentlicher Diskurs“ nicht bedeutet, sich auf eine mediale Thematisierung der Probleme zu beschränken. Es geht um eine *echte* Partizipation, an der alle teilhaben können und in der um die Zumutbarkeiten der anvisierten Maßnahmen debattiert wird. All das war nicht der Fall.

Hinzu tritt eine Entwicklung, in der das politische Klima einem öffentlichen Diskurs eher abträglich war. Der Soziologe Wilhelm Heitmeyer thematisierte diesen Trend unter dem Schlagwort der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (GMF), ein Syndrom, dass aus verschiedenen abwertenden Haltungen gegenüber den Mitmenschen besteht, z.B. Rassismus, Chauvinismus, Sexismus, Antisemitismus und Islamophobie. Dieses Syndrom umfasst vor allem aber auch die Abwertung von Langzeitarbeitslosen. Genau dafür steht das in den Medien und in der Wissenschaft kultivierte Bild vom ewigen Arbeitsfaulen. Diese Stereotype diskriminiert nicht nur die Betroffenen, sondern es grenzt sie aus. Als Auslegungsideologien dienen diese Feindbilder der Rechtfertigung von „Sozialmaßnahmen“, die über die Köpfe der Betroffenen hinweg und deutlich zu Lasten dieser Betroffenen gefällt wurden. In diesem durch Abwertung und Ausgrenzung bestimmten Klima war keine Soziale Irenik möglich. Aber das wurde von den politischen Entscheidungsträger(inne)n offenbar auch gar nicht angestrebt. Dementsprechend ist der Sozialen Marktwirtschaft eines ihrer charakteristischen Stilmerkmale genommen. Auch vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass in der derzeitigen BRD eine Soziale Marktwirtschaft praktiziert würde. Anders sähe es aus, wenn z.B. die Sozialverbände ernst genommen und in die Entscheidung solcher „Reformen“ eingebunden werden. Aber das ist nicht in Sicht.